

Aus den G r ü n d e n :

Nach den Feststellungen in diesem Verfahren haben sich somit die Angeklagten P., Sch. und H. wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 223 a StGB zu verantworten, weil sie gemeinschaftlich und vorsätzlich in den Abendstunden am 10. Januar 1961 auf drei Bürger eingeschlagen und diese an der Gesundheit geschädigt haben. Darüber hinaus hat der Angeklagte P. in fortgesetzter Handlung gegen den Willen der Eigentümer in den Abendstunden des 10. Januar 1961 zwei Fahrräder und der Angeklagte Sch. unter der gleichen Voraussetzung ein Fahrrad unberechtigt benutzt. Sie haben damit § 1 der VO gegen den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 verletzt. Der Angeklagte P. hat darüber hinaus in den Abendstunden des 25. Januar 1961 Angehörigen der Volkspolizei bei der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet und sich nach § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Der Staatsanwalt beantragte, bei P. auf eine Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis bedingt zu erkennen und eine Bewährungszeit von vier Jahren festzulegen, wobei er bei der unbefugten Benutzung der Fahrräder und der gefährlichen Körperverletzung von einer jeweils dreimonatigen Gefängnisstrafe und beim Vergehen nach § 113 StGB von vier Monaten Gefängnis als Einsatzstrafen ausging.

Gegenüber dem Angeklagten Sch. wurde bei Einsatzstrafen von zwei Monaten Gefängnis wegen unbefugten Benutzens eines Fahrrades und von drei Monaten Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung gern. § 74 StGB eine Gesamtstrafe von vier Monaten Gefängnis bedingt und gegenüber dem Angeklagten H. wegen gefährlicher Körperverletzung eine Gefängnisstrafe von drei Monaten Gefängnis bedingt bei einer Bewährungszeit für beide von je drei Jahren beantragt.

Soweit es sich um die Anträge hinsichtlich der Angeklagten Sch. und H. handelte, folgte das Gericht denselben vollinhaltlich. Soweit es sich um den Antrag gegenüber dem Angeklagten P. handelte, wich das Gericht von demselben ab.

Obwohl auch die Angeklagten Sch. und H. vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden waren und abermals straffällig geworden sind, war auch das Gericht der Meinung, daß bei diesen Angeklagten § 1 StEG angewandt werden kann.

Um das Persönlichkeitsbild der Angeklagten umfassend zu erforschen, wurden aus den jeweiligen Betrieben Vertreter der Brigaden und der Kaderabteilung zur Hauptverhandlung hinzugezogen. Es stellte sich hierbei heraus, daß der Angeklagte Sch. als Hilfsheizer vom ersten Arbeitstag an ehrlich und aufrichtig bemüht war, eine gute Arbeit zu leisten. Da auch in der Brigade bekannt war, daß Sch. aus der Strafhaft entlassen worden war, wurde er sehr eng in das Kollektiv mit einbezogen, und es wurden bereits für ihn Maßnahmen zur Qualifizierung zum Heizer festgelegt. Nachdem die in der Hauptverhandlung eingehend erörterten Vorfälle der Brigade bekannt geworden waren, erfolgte im Kollektiv eine Aussprache, und der Angeklagte verpflichtete sich, in Zukunft sein Leben sinnvoller zu gestalten.

Ähnliches trifft für den Mitangeklagten H. zu. Er hat nach seiner Haftentlassung als Rangierer stets pünktlich zu jeder Tages- und Nachtzeit seinen Dienst angetreten und sich mit Lust und Liebe gut in seine jetzige Tätigkeit eingearbeitet. Nach den letzten Vorkommnissen hat man sich innerhalb der Brigade mit dem Angeklagten auseinandergesetzt. Er versprach, seine Lebensführung zu ändern.

Nach diesem Ergebnis war auch das Gericht der Meinung, daß auf dem Wege der gesellschaftlichen Erziehung durchaus die Möglichkeit gegeben ist, beide Ange-

klagten zur Gestaltung eines sinnvolleren Lebens zu erziehen, in Zukunft von strafbaren Handlungen abzuhalten und in das gesellschaftliche Leben zurückzuführen.

Bei dem Angeklagten P. war dagegen die bedingte Verurteilung abzulehnen.

Nachdem P. vorzeitig aus der Strafhaft entlassen worden war, unterschrieb er die Verpflichtung, darum bemüht zu sein, ein ehrliches und aufrichtiges Leben zu führen sowie einer geregelten Arbeit nachzugehen. Diese Verpflichtung wurde von ihm völlig mißachtet. Beim Abschluß seines Arbeitsrechtsverhältnisses wurde mit dem Angeklagten gesprochen und ihm nochmals der großzügige Gnadenerweis des Staatsrates erläutert. Ungeachtet aller Erläuterungen und Hinweise führte P. seine Arbeit lustlos und unbefriedigend durch. Er zog es vor, die Arbeitsdisziplin zu verletzen und die Zeit in Lokalen zu verbringen. Die Kaderleitung des VEB Kraftverkehr sprach erneut mit dem Angeklagten. Trotzdem verfiel P. immer wieder in seine alten Gewohnheiten, indem er die Arbeitsdisziplin verletzte, überreichlich dem Alkohol zusprach und ältere Menschen, z. B. den Hausmeister, bedrohte. Nach einem solchen Verhalten war das Gericht deshalb davon überzeugt, daß es bei P. unbedingt erforderlich ist, ihn durch staatliche Zwangsmaßnahmen erst wieder an die Arbeit heranzuführen, damit er erkennt, daß die sozialistische Arbeit die Grundlage eines sinnvollen Lebens des einzelnen und der Gesellschaft bildet. Denn nach seiner Haftentlassung hat er nicht im geringsten bewiesen, daß er gewillt ist, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Er hat vielmehr alles getan, um so auffällig wie möglich in seiner Lebensführung zu erscheinen, und ist anderen Menschen gegenüber herausfordernd und beleidigend aufgetreten.

Aus diesen Gründen wurde von der Anwendung des § 1 StEG abgesehen.

§309 StGB.

Der Grad des Verschuldens und damit die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Straftat werden von der gesellschaftlichen und persönlichen Situation, in der sich der Täter befindet, mitbestimmt. Die Überlastung einer Genossenschaftsbäuerin durch persönliche Umstände in der Familie und ungenügende Unterstützung von seiten gesellschaftlicher Organisationen ist strafmildernd zu berücksichtigen, wenn eine unter dieser Belastung begangene fahrlässige Tat damit in Zusammenhang steht.

KrG Fürstenwalde (Spree), Urt. vom 9. März 1961 — S 34/61.

Die Angeklagte ist 30 Jahre alt. Seit erfolgreicher Beendigung der Grundschulausbildung hat sie überwiegend in der Land- und auch Forstwirtschaft gearbeitet. Seit Februar 1960 ist sie zusammen mit ihrem Ehemann Mitglied der LPG E in P. Im Haushalt der Angeklagten leben sieben Kinder. Das älteste Kind ist zehn Jahre alt. Die Angeklagte arbeitet auf Grund ihrer Familien Verhältnisse in der Regel nur während der Arbeitsspitzen in der Feldbaubrigade der LPG mit. Sie hat die ihr übertragenen Aufgaben gut ausgeführt. Sie besorgt darüber hinaus die persönliche Hauswirtschaft und betreut die Kinder. Seit 1954 ist sie im DFD organisiert. Der Ehemann der Angeklagten hat seiner Frau bisher nur in geringem Umfang und vor allem nur im Sommer in der persönlichen Hauswirtschaft geholfen. Bei der Rührung des Haushalts und der Betreuung der Kinder unterstützte er sie fast überhaupt nicht. Auch durch die LPG oder durch Nachbarschaftshilfe hat sie keine Unterstützung gehabt. Sie hatte noch keine Möglichkeit, ihre Kinder in einer Kinderkrippe unterzubringen. Der Frauenausschuß der LPG befaßte sich nicht mit der Lage dieser kinderreichen Bäuerin.

Den Bestimmungen über vorbeugenden Brandschutz stand die Angeklagte gleichgültig gegenüber, obwohl bereits einmal durch starke Rauchentwicklung des Ofens ihrer Woh-